

Mediationsvereinbarung

zwischen

und

(nachfolgend gemeinsam „Medianten“)

und

Rechtsanwältin und Mediatorin Tomke Becker,
Hoheneichen 18, 24211 Rastorf

(nachfolgend „Mediatorin“)

wird folgende Mediationsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Medianten beabsichtigen, bestehende Konflikte eigenverantwortlich, außergerichtlich und interessenorientiert im Wege der Mediation zu bearbeiten und möglichst einvernehmlich zu lösen.

§ 1 Grundlagen der Mediation

Die Mediation ist ein freiwilliges und vertrauliches Verfahren. Die Mediatorin unterstützt die Medianten als neutrale und unabhängige Dritte bei der Entwicklung eigenverantwortlicher Lösungen.

Die Mediatorin trifft keine Entscheidungen für die Medianten und vertritt keine Partei.

§ 2 Neutralität und Offenlegungspflicht

Die Mediatorin ist unabhängig und allparteilich.

Umstände, die Zweifel an ihrer Neutralität oder Unabhängigkeit begründen könnten, wird sie den Medianten unverzüglich offenlegen.

§ 3 Mitwirkungspflichten

Die Medianten verpflichten sich, die für eine sachgerechte Konfliktbearbeitung erforderlichen Informationen vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung zu stellen.

Die Medianten gehen respektvoll miteinander um und unterlassen während der Mediation Maßnahmen, die die Konfliktlage ohne vorherige Abstimmung wesentlich verändern könnten.

§ 4 Vertraulichkeit

Alle im Rahmen der Mediation bekannt gewordenen Informationen werden vertraulich behandelt.

Die Medianten verpflichten sich, die Mediatorin in späteren gerichtlichen Verfahren nicht als Zeugin zu benennen. Protokolle, sowie Unterlagen und Aussagen, die innerhalb der Mediation offengelegt wurden, dienen nicht als Beweismittel in späteren Verfahren.

Die Mediatorin unterliegt der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht.

§ 5 Rechtsberatung

Die Mediatorin kann allgemeine rechtliche Informationen erteilen.

Eine individuelle Interessenvertretung oder parteiliche Rechtsberatung findet im Rahmen der Mediation nicht statt.

Die Medianten werden darauf hingewiesen, dass sie vor Abschluss einer Vereinbarung jederzeit unabhängige anwaltliche und steuerliche Beratung in Anspruch nehmen können.

§ 6 Verjährung

Die Medianten wurden darauf hingewiesen, dass die Durchführung der Mediation gesetzliche Verjährungsfristen grundsätzlich nicht hemmt.

Für die Wahrung gesetzlicher Fristen sind die Medianten selbst verantwortlich.

§ 7 Beendigung

Jeder Mediant kann die Mediation jederzeit beenden.

Die Mediatorin kann die Mediation aus wichtigem Grund beenden, insbesondere bei nachhaltigen Regelverstößen, fehlender Mitwirkung oder Zahlungsverzug.

§ 8 Abschlussvereinbarung

Die Medianten erarbeiten ihre Vereinbarungen selbst und eigenverantwortlich.

Auf gemeinsamen Auftrag der Medianten kann die Mediatorin jedoch als Rechtsanwältin die rechtliche Ausarbeitung und Formulierung der erzielten Einigung übernehmen.

Diese Tätigkeit erfolgt nicht mehr als Mediatorin, sondern als rechtsgestaltende Rechtsanwältin.

Die Vergütung dieser Tätigkeit ist nicht von der Vergütung der Mediation umfasst, sondern richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

Die Medianten werden darauf hingewiesen, die Abschlussvereinbarung vor Unterzeichnung anwaltlich und steuerlich prüfen zu lassen.

§ 10 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Mediation und unter Beachtung der DSGVO sowie der sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Dies umfasst gegebenenfalls auch besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO.

§ 11 Vergütung

Für die Mediation wird eine Vergütung von 250,00 € brutto pro Mediationseinheit vereinbart.

Eine Mediationseinheit umfasst einen Gesamtaufwand der Mediatorin von drei Stunden. Hiervon entfallen regelmäßig bis zu 90 Minuten auf die gemeinsame Mediationssitzung mit den Medianten sowie bis zu weitere 90 Minuten auf die Vor- und Nachbereitung der Sitzung. Insbesondere die Sichtung und Bearbeitung von Unterlagen, die Vorbereitung von Gesprächen, die Erstellung der Protokolle sowie die übliche telefonische und elektronische Korrespondenz.

Die Medianten erkennen an, dass die Vor- und Nachbereitung wesentlicher Bestandteil der Mediationsleistung ist und für die Qualität und Nachhaltigkeit der Mediation erforderlich ist.

Überschreitet die Dauer einer gemeinsamen Mediationssitzung 90 Minuten, erhöht sich das Honorar entsprechend des zusätzlichen Zeitaufwands. Für jede angefangene weitere 30 Minuten Mediationssitzung wird ein Zuschlag in Höhe von 50 € brutto errechnet. Zusätzliche Vor- und Nachbereitungszeiten sind hierin abgegolten.

Beispiele:

- Gemeinsame Mediationssitzung bis zu 90 Minuten: 250 €
- Gemeinsame Mediationssitzung bis zu 120 Minuten: 300 €
- Gemeinsame Mediationssitzung bis zu 150 Minuten: 350 €
- Gemeinsame Mediationssitzung bis zu 180 Minuten: 400 €

Die Vergütung ist jeweils nach Rechnungsstellung fällig. Die Medianten haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Ausfallhonorar

Vereinbarte Termine sind spätestens 24 Stunden vor Beginn abzusagen.

Bei späterer Absage kann die vereinbarte Vergütung berechnet werden, sofern der Termin nicht anderweitig vergeben werden kann.

§ 13 Widerrufsbelehrung

Soweit die Vereinbarung ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossen wird und Verbraucher beteiligt sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften über Fernabsatzverträge und Widerrufsrechte.

Im Einvernehmen kann Mediatorin bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist tätig werden.

Ort, Datum:

Unterschrift Mediant

Unterschrift Mediatorin

Unterschrift Mediant